

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 163/13 B

L 2 AS 1910/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 AS 256/09 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld,
Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Schütze
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 4.2.2009 bis 30.6.2010. Sein Antrag war abgelehnt worden, da er als Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von SGB II-Leistungen ausgenommen sei. Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, als türkischem Staatsangehörigen stünden ihm nach Maßgabe des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) Leistungen nach dem SGB II zu.
- 2 Seine Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat einen Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Der vom Kläger in erster Linie geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160a Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargetan. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl nur *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt demnach erst dann vor, wenn das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien widersprochen und eigene, andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung der Revision wegen Divergenz zu begründen (vgl *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 5 Der Kläger hat weder einen abstrakten Rechtssatz benannt, den das LSG in Abweichung von dem Urteil des BSG vom 19.10.2010 (*B 14 AS 23/10 R - BSGE 107, 66 = SozR 4-4200 § 7 Nr 21*) aufgestellt haben soll, noch hat er einen Rechtssatz in diesem Urteil bezeichnet, von dem



das LSG abgewichen sein soll. Die Rüge des Klägers bezieht sich vielmehr darauf, dass das LSG unter ausdrücklicher Nennung der Entscheidung des BSG für den vorliegenden Fall einen anderen Sachverhalt ermittelt hat, nämlich dass die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs 1 Satz 1 SGB II schon dem Grunde nach nicht vorlagen, und somit zu anderen Schlussfolgerungen gekommen ist als das BSG in dem von ihm zu entscheidenden Fall.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und inwieweit noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung dieser Rechtssätze durch das Revisionsgericht im Rahmen der Entscheidung in dem betreffenden Rechtsstreit erforderlich erscheint. Die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit sind darzulegen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63 ff*).
- 7 Der Kläger hat zwar die Frage formuliert,
"ob die Leistungen nach dem EFA diejenigen nach dem AsylbLG sind oder ob es sich um solche nach dem SGB II handelt".
Er hat sich aber diesbezüglich nicht mit dem oben genannten Urteil des BSG auseinandergesetzt und aufgezeigt, warum sich die von ihm gestellte Frage daraus nicht beantworten lässt und inwieweit weiterer Klärungsbedarf gegeben ist. Darüber hinaus hat der Kläger angesichts der bereits angesprochenen unterschiedlichen Fallgestaltungen nicht die Klärungsfähigkeit der Frage in einem Revisionsverfahren dargelegt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

